

HAUPTSATZUNG

der Stadt Unkel

vom 09.07.2024

Der Stadtrat Unkel hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte des Stadtrates	3
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben auf den Stadtbürgermeister	5
§ 5 Beigeordnete	6
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise	6
§ 7 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters	7
§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	7
§ 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	8
§ 10 In-Kraft-Treten	9
Anlage zu § 6	10

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Unkel erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel. Die zusätzliche Veröffentlichung im Internet unter der Adresse „<https://www.vgvunkel.de>“, dient Informationszwecken und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln,
1. am Rathaus der Stadt Unkel, Linzer Str. 2,
 2. am Hause Scheurener Str. 38,
 3. am Hause Sebastianstr. 17,
 4. am Grundstück Auf dem Rheinbüchel 2,
 5. an der Einmündung Fritz-Henkel-Straße in die Bahnhofstraße,
 6. an der Ecke Asbergstraße / Auf dem Kreuzbüchel

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Verbandsgemeinde oder Stadt liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 4.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Ausschuss für nachhaltige Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Heimat, Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaft
- Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

(2) Die Ausschüsse bestehen aus:

- Hauptausschuss
12 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter
- Ausschuss für nachhaltige Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
10 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter
- Rechnungsprüfungsausschuss
6 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter
- Ausschuss für Heimat, Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaft
12 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter
- Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
12 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und die Hälfte der Stellvertreter sollen Ratsmitglieder sein.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für Heimat, Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaft werden wie folgt gewählt:

- 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern und
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag des Touristik und Gewerbe Unkel e.V.
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag des Geschichtsvereins Unkel e.V.
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag der Bürgerstiftung Unkel „Willy-Brandt-Forum“
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag der Bürgervereine (Heister, Scheuren, Unkel)
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag der Entwicklungsagentur
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter auf Vorschlag des Kunstvereins Unkel e.V.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport werden wie folgt gewählt:

- 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern und
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter des FC Unkel 80,
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter des SV Unkel 1910
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter des SV Ataspor
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter der Grundschule „Am Sonnenberg“,
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter der Stefan-Andres-Realschule plus
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter der Kindertagesstätten.

(4) Weitere Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte können bei Bedarf gebildet werden. Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechen.

(5) Bei gemischten Ausschüssen nach Absatz 3 und 4, soll bei der Wahl der Stellvertreter die Zuordnung so erfolgen, dass Ratsmitglieder nur von Ratsmitgliedern, sonstige wählbare Bürger nur von sonstigen wählbaren Bürgern und Mitglieder von Vereinen / Gemeinschaften / sonstigen Personengruppen, nur von solchen vertreten werden können.

(6) Die Besetzung der Beiräte wird durch eine Satzung geregelt, die Besetzung und Größe der Arbeitskreise durch Ratsbeschluss.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt. Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung.

(2) Dem Hauptausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan,
2. sonstige Satzungen,
3. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO,
4. die Finanzplanung.

Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,-- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
2. Vergabe von Aufträgen, Vergaben und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
3. Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Unkel, ab 5.000,-- €

(3) Dem Ausschuss für nachhaltige Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. die eigene Bauleitplanung, und eigene Entwicklungsplanung
2. eigene Bauvorhaben

- 3. Grundstücksangelegenheiten
- 4. Regionalplanung

*Dem Ausschuss für nachhaltige Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
Die Erteilung des Einvernehmens und der Zustimmung zu Planungen und Bauvorhaben Dritter.

4) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über die Jahresabschlüsse und die Gesamtabchlüsse (§ 110 GemO)

(5) Dem Ausschuss für Heimat, Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaft obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

- 1. Brauchtumspflege und städtische Veranstaltungen
- 2. Koordinierung von Veranstaltungen insbesondere der Vereine und der Schulen,
- 3. Gestaltung der Stadt als Kunst- und Kulturraum
- 4. Förderung von Städtepartnerschaften.

(6) Dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

- 1. Förderung von Bildung und Jugendpflege,
- 2. Spiel- und Sportstätten,
- 3. Zusammenarbeit mit den Schulen und Kindertagesstätten.

§ 4

Übertragung von Aufgaben auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €
- 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- € im Einzelfall,
- 3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates,
- 4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2). Für die Verwaltung der Stadt können bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet werden, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Rats-, Ausschuss-, Arbeitskreis- und Beiratsmitglieder für die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist auch der Verdienstausschlag abgegolten. Lohnausfall, der durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen ist, wird neben der Entschädigung nach Absatz 1 in voller Höhe ersetzt. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 100,00 € je Sitzung.
Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2, S. 3.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates, einer Fraktionssitzung je Ratssitzung, eines Ausschusses, sowie eines vom Stadtrat gebildeten Beirates oder Arbeitskreises 1 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO je Sitzung beträgt. (s. Anlage 1)
Mitglieder des Stadtrates erhalten darüber hinaus als Auslagenpauschale für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Stadtrat einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 0,5 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem monatlichen Grundbetrag und dem Sitzungsgeld als besondere monatliche Aufwandsentschädigung bei Fraktionen mit
- | | |
|-------------------------|-----------|
| bis zu 5 Mitgliedern | 0,6 v. H. |
| 6-10 Mitgliedern | 0,8 v. H. |
| 11 und mehr Mitgliedern | 1,0 v. H. |
- der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 S. 1 KomAEVO.

(5) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sofern sie auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten, erhalten sie zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrücke einen Zuschlag zum Sitzungsgeld nach Absatz 3 Satz 1 von 25 v. H. pro teilgenommener Stadtrats- und Ausschusssitzung.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die in Absatz 1 genannten Personen für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden keine Fahrtkosten erstattet.

(7) Bei Teilnahme an mehreren aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 bis 5 wird jeweils auf volle Euro aufgerundet und halbjährlich ausgezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats,

so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag,

so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der dem

Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied im Stadtrat sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise, der Fraktionen, der Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO), die gemäß § 6 für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 8 Abs. 2 festgesetzten Betrages. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Stadt-/Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen von Aufgaben in der Zuständigkeit der Stadt kann auf Grund eines Beschlusses des Stadtrates oder im Rahmen der laufenden Verwaltung eine Entschädigung von bis zu 15,00 € je geleisteter Stunde gewährt werden.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschale Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes in Höhe des in der jeweiligen Wahlordnung festgesetzten Betrages je Wahl- oder Abstimmungstag.

Finden an einem Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(3) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.06.2019 in der Fassung vom 24.01.2023 außer Kraft.

Unkel, den 09.07.2024

Alfons Mußhoff
Stadtbürgermeister

Anlage zu § 6 der Hauptsatzung der Stadt Unkel vom 09.07.2024

Festsetzung der Aufwandsentschädigung:

Berechnungsgrundlage § 12 Absatz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der Fassung vom 29.08.2023, gültig ab 01.01.2024

Monatsbetrag bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5001 – 6.000: = 2.294,00 €.

Sitzungsgeld (§ 6 Absatz 3 Satz 1)
1 % nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 23,00 €

mtl. Grundbetrag (§ 6 Absatz 3 Satz 2)
0,5 % nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 12,00 €

Fraktionsvorsitzende (§ 6 Absatz 4)
Fraktion mit bis zu 5 Mitgliedern 0,6 % § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 14,00 €
Fraktion mit 6-10 Mitglieder 0,8 % § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 19,00 €
Fraktion mit mind.11 Mitglieder 1,0 % § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 23,00 €

Zuschlag papierlos je Sitzung (§ 6 Absatz 5)
25 % nach § 6 Absatz 3 Satz 1 = 6,00 €